



Beitragssatzung
für die
„Verbesserung
der
Entwässerungseinrichtung“
(VES-EWS)

der Gemeinde THURMANSBANG

vom 08. August 2016

IMBek vom 20.05.2008 (AllMBI. 2008 S.350 ff)

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde (Thurmansbang)

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde **THURMANSBANG** folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

„Erstellung einer Rieselweise (Nachklärung), Ertüchtigung der Kläranlage Thannberg mit Neubau eines Betriebsgebäudes und zwei Rundbecken zur Vorklärung“

(2) ¹Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. ³Dies Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie –auch aufgrund einer Sondervereinbarung– an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens **1.500 m²** Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das **5-fache** der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch **1.500 m²**, bei unbebauten Grundstücken auf **1.500 m²** begrenzt.

(2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen

unbebauten Grundstücken wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende beitragsfähige Investitionsaufwand wird auf **467.338,38 €**, von denen bereits durch Vorauszahlung 167.700 € abgerechnet wurden, festgesetzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) ¹Der Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche **0,11 €**
- b) pro m² Geschoßfläche **0,89 €.**

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen. Bei Eigentümerwechsel ist der Restbetrag, falls Vorauszahlungen geleistet wurden, sofort zur Zahlung fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.08.2012 außer Kraft

Thurmansbang, 08.08.2016

Gemeinde Thurmansbang

Behringer, Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am .08. August 2016.. ausgefertigt und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang in Thurmansbang, Gründelln 3, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am .08. August 2016.. angeheftet und am . 09. September 2016..... wieder entfernt.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thurmansbang, den 10. September 2016

Gemeinde Thurmansbang



Behringer,

Erster Bürgermeister

